

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung (BGS- EWS)
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden**

**§ 1
Abgabenerhebung**

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge),
2. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren),
3. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

**§ 3
Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht im Falle:

1. des § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 von Hundert (Grenzwert) übersteigt.

- a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken der Gebäudeklasse 1 (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 Thüringer Bauordnung) dienen, beträgt 992 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.290 m².
- b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken der Gebäudeklasse 2 (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 Thüringer Bauordnung) dienen, beträgt 710 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 923 m².
- c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken der Gebäudeklasse 3 (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 Thüringer Bauordnung) dienen, beträgt 2.088 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.714 m².
- d) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken der Gebäudeklasse 4 (§ 2 Abs. 3 Nr. 4 Thüringer Bauordnung) dienen, beträgt 1.628 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.116 m².
- e) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die als Schulen (§ 4 Thüringer Schulgesetz) genutzt werden, beträgt 9.963 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 12.952 m².
- f) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die als Kindertagesstätten (§ 1 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz) genutzt werden, beträgt 4.795 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 6.234 m².
- g) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die als medizinische Einrichtungen genutzt werden, beträgt 5.235 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 6.806 m².
- h) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die als Sportanlagen genutzt werden, beträgt 12.586 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 16.362 m².
- i) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die als Friedhöfe genutzt werden, beträgt 13.208 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 17.170 m².
- j) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die als Kirchen genutzt werden, beträgt 2.048 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.662 m².
- k) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die als Wochenend- und Ferienhäuser sowie als Campingplätze genutzt werden, beträgt 1.023 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.330 m².
- l) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die als kulturhistorische Einrichtungen genutzt werden, beträgt 71.221 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 92.587 m².
- m) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die als kulturelle Einrichtungen genutzt werden, beträgt 3.012 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.916 m².

- n) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden, beträgt 11.814 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 15.358 m².
- o) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die als Verbrauchermärkte, mit einer Verkaufsfläche bis zu 1.200 m² genutzt werden, beträgt 3.725 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 4.843 m².
- p) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die zu gewerblichen Zwecken genutzt werden, beträgt 6.025 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 7.833 m².
- q) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die zu industriellen Zwecken genutzt werden, beträgt 24.529 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 31.888 m².
- r) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige Grundstücke beträgt 7.897 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 10.266m².

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist. Bei restitutionsbelasteten Grundstücken ist beitragspflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.
- (2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes
 - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch -BauGB-) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Grundstückes
 - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken

1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und der Innenbereichsgrenze (beitragsrechtlich relevante Grenze der tatsächlichen Nutzung der Grundstücke).

Bei unbebauten, aber beitragspflichtigen Grundstücken bestimmt sich das Maß nach der in der näheren Umgebung überwiegend vorkommenden Bebauung.

2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und der Innenbereichsgrenze (beitragsrechtlich relevante Grenze der tatsächlichen Nutzung der Grundstücke).

- c) bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsreich.
- d) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche.

Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

- (3)a) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung-BauNVO-) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ). Ist im Bebauungsplan statt einer Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes im Zeitpunkt des Entstehens der Beitrags-schuld überschritten, so ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.
- b) Die zulässige Geschossfläche ist nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Nutzungsziffer zu ermitteln, wenn in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder kein Bebauungsplan vorhanden ist.
- c) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Zahl, der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse. Sollte die tatsächliche Geschossfläche im Einzelfall höher sein, ist diese maßgebend.

Die auf die Grundstücksfläche anzuwendende Geschossflächenzahl beträgt:

| Nutzungstyp | | Zahl der Vollgeschosse | Geschossflächenzahl |
|--|-----|------------------------|---------------------|
| 1. in Kleinsiedlungsgebieten | bei | 1 | 0,3 |
| | | 2 | 0,4 |
| 2. in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten | bei | 1 | 0,5 |
| | | 2 | 0,8 |
| | | 3 | 1,0 |
| | | 4 und 5 | 1,1 |
| | | 6 und mehr | 1,2 |
| 3. in besonderen Wohngebieten | bei | 1 | 0,5 |
| | | 2 | 0,8 |
| | | 3 | 1,1 |
| | | 4 und 5 | 1,4 |
| | | 6 und mehr | 1,6 |
| 4. in Dorfgebieten | bei | 1 | 0,5 |
| | | 2 und mehr | 0,8 |
| 5. in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten | bei | 1 | 1,0 |
| | | 2 | 1,6 |
| | | 3 | 2,0 |
| | | 4 und 5 | 2,2 |
| | | 6 und mehr | 2,4 |
| 6. in Wochenendhausgebieten | bei | 1 und 2 | 0,2 |

Als Vollgeschosse gelten Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragen und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von 2,30 m haben. Gibt es in einem Gebäude wegen der Besonderheiten des Bauwerkes kein Vollgeschoss im vorgenannten Sinn, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet.

- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (5) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der genehmigten Bebauung. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung maßgeblich. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse und Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie Vollgeschosse im Sinne des Baurechts sind oder Räume enthalten, die auf die zulässige Geschossfläche anzurechnen sind (§ 20 BauNVO). Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

§ 6 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag beträgt:

- | | |
|---|-----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,78 EUR |
| b) pro m ² Geschossfläche | 3,58 EUR. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Stundung

- (1) Einmalige Beiträge können auf Antrag des Beitragspflichtigen insoweit verzinslich gestundet werden, als die Beitragsschuld in bis zu fünf aufeinander folgenden Jahresraten beglichen wird. Die Höhe und Fälligkeit der Raten wird durch Bescheid oder öffentlich - rechtlichen Vertrag festgelegt. § 222 Satz 1 der Abgabenordnung findet insoweit keine Anwendung.
- (2) Einmalige Beiträge können zur Vermeidung erheblicher Härten im Sinne des § 222 Satz 1 der Abgabenordnung im Einzelfall über die in Absatz 1 genannte Frist hinaus gestundet

werden. In diesem Fall soll der Beitrag in höchstens 20 Jahresraten entrichtet werden. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresraten wird durch Bescheid festgelegt. Der jeweilige Restbetrag ist mit höchstens sechs von Hundert jährlich zu verzinsen. Der Beitragsschuldner kann am Ende eines jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtungen tilgen. Die Jahresraten stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 369, 713) in der jeweils geltenden Fassung gleich.

- (3) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge, werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungs-gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zum 01. Januar 2005 unverzinst zurückge-zahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Bei-tragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

§ 9

Ablösung, Vorauszahlung

- (1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungs-betrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweck-verband und dem Beitragspflichtigen.
- (2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 7 gilt entsprechend.

§ 10

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Verän-derung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks o-der Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 11

Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Abwasser- und Grundgebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 12 Grundgebühren

- (1) Die Grundgebühr für die Wasserzähler Qn 1,5 und Qn 2,5 wird bei angeschlossenen Grundstücken gemäß (2) und (3) unter Berücksichtigung des Nenndurchflusses (Qn) bzw. des Dauerdurchflusses (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Die Grundgebühr für die Wasserzähler Qn 6,0 bis Qn 150 (entspricht dem Dauerdurchfluss Q3=16 bis Q3=250) wird bei angeschlossenen Grundstücken nach den unter (4) und (5) dargestellten Formeln berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr aus der Summe der jeweiligen Grundgebühr für die einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr für einen Wasserzähler Qn 1,5 (entspricht dem Dauerdurchfluss Q3=2,5; nur für Einzelgärten) beträgt monatlich 1,63 EUR.
- (3) Die Grundgebühr für einen Wasserzähler Qn 2,5 (entspricht dem Dauerdurchfluss Q3=4) beträgt monatlich 6,50 EUR.
- (4) Die monatliche Grundgebühr für einen Wasserzähler Qn 6,0 (entspricht dem Dauerdurchfluss Q3=10) errechnet sich aus dem Verhältnis der minimalen Nutzungsäquivalente (1:16) anhand der Formel:

$$\begin{aligned}G_{G6,0} &= G_{G2,5} * 16 \\G_{G6,0} &= \text{Grundgebühr des Zählers Qn 6,0} \\G_{G2,5} &= \text{Grundgebühr des Zählers Qn 2,5}\end{aligned}$$

Somit beträgt die Grundgebühr für einen Wasserzähler Qn 6,0 (entspricht dem Dauerdurchfluss Q3=10) monatlich 104,00 EUR.

- (5) Die monatlichen Grundgebühren aller weiteren Wasserzähler werden nach folgender Formel berechnet:

$$G_{GX} = G_{GXV} + \left[\frac{Q_{nx}}{Q_{n2,5}} * G_{G2,5} \right]$$

$$\begin{aligned}G_{GX} &= \text{Grundgebühr für einen Wasserzähler } Q_n = x \text{ m}^3/\text{h} \\G_{GXV} &= \text{Grundgebühr für einen Wasserzähler mit dem nächst niedrigeren} \\&\quad \text{Nenndurchfluss} \\Q_{nx} &= \text{Nenndurchfluss für einen Wasserzähler mit } x \text{ m}^3/\text{h} \\Q_{n2,5} &= \text{Nenndurchfluss des Wasserzählers } 2,5 \text{ m}^3/\text{h} \\G_{G2,5} &= \text{Grundgebühr für einen Wasserzähler } Q_n = 2,5 \text{ m}^3/\text{h} \\x &= \text{steht für } 10; 15; 40; 60; 150\end{aligned}$$

Unter Zugrundelegung der dargestellten Formel betragen die monatlichen Grundgebühren in Abhängigkeit des verwendeten Wasserzählers mit Nenndurchfluss:

| Zählergröße Q_n | entspricht der Zählergröße Q₃ | monatliche Grundgebühr |
|----------------------------------|---|-------------------------------|
| 10 | 16 | 130,00 EUR |
| 15 | 25 | 169,00 EUR |
| 40 | 63 | 273,00 EUR |
| 60 | 100 | 429,00 EUR |
| 150 | 250 | 819,00 EUR |

§ 13

Einleitungsgebühr für die Schmutzwasserentsorgung

- (1) Die Einleitungsgebühr für die Teilleistung der Schmutzwasserentsorgung wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Abwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Schmutzwasserbeseitigungsgebühr beträgt ab dem 01.01.2013 1,64 EUR pro m³ Abwasser.
- (2) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum gilt als angefallene Schmutzwassermenge
 1. die dem Grundstück bei einer öffentlichen Wasserversorgung der Gebührenberechnung zugrunde gelegte Wassermenge (Frischwassermaßstab),
 2. die dem Grundstück aus Gewässern und Brunnen zur privaten Wasserversorgung zugeführte Wassermenge,
 3. die den öffentlichen Abwasseranlagen aus privaten Regenwassernutzungsanlagen zugeführte Wassermenge.

Der Gebührenschuldner hat bei privater Wasserversorgung und Regenwassernutzungsanlagen vor Inbetriebnahme (Abschnitt 1 Nr. 2 und 3) geeignete, den Bestimmungen des Gesetzes über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichungen sowie über Fertigverpackungen in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Der Einbau der Messeinrichtung ist ebenso wie der Wechsel der Messeinrichtung durch eine Fachfirma vorzunehmen und dem Zweckverband mit dem Standort, der Zählernummer, dem Zählerstand am Tag des Einbaus und den Nachweisen der Fachfirma über den fachgerechten Einbau innerhalb von einem Monat nach dem Einbau anzuzeigen. Die Ablesung erfolgt durch Mitarbeiter des Zweckverbandes im Rahmen der Ablesung des Hauptzählers. Andernfalls hat der Gebührenschuldner die der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes zugeführte Menge bis zum 15. Januar des Folgejahres dem Zweckverband anzuzeigen.

Hat ein Wassermengenmesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, sind Messeinrichtungen noch nicht erstellt oder hat der Zweckverband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Der Zweckverband ist berechtigt Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Bei privaten Regenwassernutzungsanlagen werden im Fall des Satzes 1 durch den Zweckverband für jede auf dem Grundstück gemeldete Person jährliche Schmutzwassermengen entsprechend des durchschnittlichen Verbrauchs nach den Angaben des Statistischen Landesamtes bestimmt.

Führt die Anwendung der Maßstäbe nach Abs. 2 Abschnitt 1 zu erheblichen Abweichungen der ermittelten zur tatsächlich auf dem Grundstück anfallenden Abwassermenge, kann der Zweckverband den Einbau von kalibrierten, automatisch arbeitenden Einrichtungen zur Messung der Abwassermenge verlangen. Die Messergebnisse sind monatlich festzustellen und dem Zweckverband mitzuteilen. Der Zweckverband ist befugt, die Messeinrichtung und die Messergebnisse ohne Ankündigung zu kontrollieren.

- (3) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren ab dem 01.01.2013 auf 0,69 EUR pro m³ Abwasser. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.
- (4) Wassermengen, die nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt. Von der Absetzung sind das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und das zur Speisung und zum Betrieb von heizungstechnischen Anlagen verbrauchte Wasser ausgeschlossen.

Die Antragstellung nach Abschnitt 1 muss bei jährlicher Abrechnung bis zum 15. Januar des Folgejahres, bei monatlicher Abrechnung bis zum 15. des Folgemonats erfolgen, soweit in den Genehmigungen nicht etwas anderes festgeschrieben ist. Der Zählerstand der Messeinrichtung nach Abschnitt 3 ist dazu dem Zweckverband mitzuteilen. Der Antrag kann mit Dauerwirkung gestellt werden, wenn sich die Grundlage für die Bemessung der unberücksichtigt bleibenden Wassermenge im Einzelfall nicht ändert. Es wird jeweils nur der auf die laufende Abrechnungsperiode entfallende Anteil der entnommenen Wassermenge zum Ansatz gebracht.

Der Gebührenschuldner hat den Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge durch Messeinrichtungen, die den Bestimmungen des Gesetzes über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichungen sowie über Fertigverpackungen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur Frischwassermengen entnommen werden, die nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Der Ein- und Ausbau der Messeinrichtung ist ebenso wie der Wechsel der Messeinrichtung durch eine Fachfirma vorzunehmen und dem Zweckverband mit dem Standort, der Zählernummer, dem Zählerstand am Tage des Ein- bzw. Ausbaus und den Nachweisen der Fachfirma unverzüglich anzuzeigen.

Ist der Einbau von Messeinrichtungen nicht möglich, kann der Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge auf Kosten des Gebührenschuldners durch andere geeignete Beweismittel erbracht werden. Abschnitt 2 gilt entsprechend.

§ 13a

Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung

- (1) Die Einleitungsgebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der versiegelten Grundstücksfläche bemessen, auf der Niederschlagswasser anfällt und von welcher in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird bzw. entwässert wird.

Die Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr beträgt ab dem 01.01.2017 0,39 EUR pro m² versiegelte Grundstücksfläche und Jahr.

(2) Versiegelte Grundstücksflächen sind:

1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o.ä.,
3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen,

soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung gelangt oder gelangen kann. Die Ermittlung erfolgt, ausgehend von der Berechnung auf der Grundlage des § 13a Abs. 3 nach § 13 a Abs. 4 bis 6.

(3) Die versiegelte Grundstücksfläche berechnet sich durch die Multiplikation der Grundstücksfläche mit einem Grundflächenfaktor. Dieser beträgt im Einzelnen:

1. für Grundstücke, im Bereich eines Bebauungsplanes, die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl
2. für Grundstücke, soweit deren zulässige Nutzung nicht unter Nr. 3 fällt, im unbeplanten Innenbereich und für Grundstücke für die ein Bebauungsplan keine Grundflächenzahl festsetzt, und die mit Gebäuden oder baulichen Anlagen bebaubar sind, die zulässig sind
 - a. in Kleinsiedlungsgebieten und Wochenendhausgebieten 0,2
 - b. in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Ferienhausgebieten 0,4
 - c. in besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten 0,6
 - d. in Gewerbegebieten, Industriegebieten und sonstigen Sondergebieten 0,8
 - e. in Kerngebieten 1,0
3. Im Übrigen:
 - a. für Sport- und Festplätze, Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe 0,5
 - b. für Außenbereichsgrundstücke, soweit sie nicht unter a. fallen 0,8
 - c. für Grundstücke, deren Bebaubarkeit sich nicht nach

2a. – 2e. bestimmen lässt (diffuse Bebauung)

0,6

- (4) Ist im Einzelfall die versiegelte Grundstücksfläche gemäß Abs. 2 kleiner als die nach Abs. 3 errechnete, so ist diese der Gebührenerhebung auf Antrag des Grundstückseigentümers zugrunde zu legen. Der Antrag muss Angaben über den Umfang der bebauten und befestigten Flächen und die Art der Versiegelung enthalten. Die Angaben haben in der Form eines Erhebungsbogens zu erfolgen, der von dem Zweckverband dem Gebührenschuldner übersandt wird. Die Berücksichtigung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (5) Ist im Einzelfall die versiegelte Fläche größer als die nach Abs. 3 errechnete, so ist diese der Gebührenerhebung zugrunde zu legen.
- (6) Wird im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Fläche nicht das gesamte Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so ist auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers im Einzelfall die Einleitungsgebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung angemessen zu kürzen. Dabei sind die versiegelten Grundstücksflächen, die insgesamt oder teilweise, andauernd oder zeitweise nicht in die Entwässerungseinrichtung entwässert werden, zu berücksichtigen.

Dabei fließen

- | | |
|--|--------------|
| a) Dachflächen ohne Regenwasserspeichereffekt | zu 100 v.H., |
| b) Dachflächen mit Regenwasserspeichereffekt z.B. begrünte Dachflächen, Kiesflächen | zu 50 v.H., |
| c) Beton/Asphalt/Schwarzdecken mit Fugenverguss (vollverfugte Flächen) | zu 100 v.H., |
| d) Plattenbelag/Verbundpflaster, Betonsteine/Großpflaster oder Kleinpflaster in Splitt oder Sand verlegt (unverfugte Flächen) | zu 50 v.H., |
| e) Rasengittersteine, Schotter, Kies, Schlacke, „Öko-Pflaster“ | zu 10 v.H., |

der jeweils überdeckten Bodenflächen in die Berechnung ein.

Wird von bebauten oder befestigten Flächen Niederschlagswasser in Zisternen eingeleitet, welche nicht über einen Überlauf an die Abwasserleitung verfügt, wird auf Antrag die bebaute oder befestigte Fläche, die in die Zisterne entwässert, von der abflussrelevanten Fläche abgezogen. Vom Grundstückseigentümer ist darzulegen, dass das Niederschlagswasser in ausreichend groß dimensionierte Zisternen eingeleitet und einer Nutzung zugeführt bzw. versickert wird.

Wird von bebauten oder befestigten Flächen Niederschlagswasser in Zisternen eingeleitet, welche mit einem Überlauf an die Abwasserleitung angeschlossen sind, wird auf Antrag von der abflussrelevanten Fläche eine Fläche von 10 m² ab einem Behältervolumen von je 0,5 m³ abgezogen.

Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Niederschlagswassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.

§ 14 Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt:

- | | |
|---|-----------|
| a) pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Grube | 31,81 EUR |
| b) pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage | 40,64 EUR |

§ 15 Gebührenzuschläge

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 16 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Niederschlagswassereinleitungsgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassereinleitungsgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.
- (2) Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 17 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. Erfolgt die Einleitung ohne konkreten Grundstücksbezug, so ist Gebührensschuldner auch derjenige, der die Einleitung vornimmt.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungs-lage ungeklärt ist, so ist derjenige gebührenpflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 18 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Jahresgebührensschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Entsteht die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, ist der verbleibende Teil des Kalenderjahres der Erhebungszeitraum. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses. In begründeten Ausnahmefällen kann der Zweckverband eine monatliche Abrechnung festlegen. Die Grund-, und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamteinleitung fest.

§ 19 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

- (1) Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen- auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen- Auskunft zu erteilen. Die Meldepflicht nach § 7 Abs. 7 Satz 6 ThürKAG obliegt der Gemeinde.
- (2) Durch den Beitrags- und Gebührensschuldner ist dem Zweckverband auf Aufforderung binnen eines Monats schriftlich Auskunft
 - zur Größe und Lage des Grundstücks,
 - über die versiegelten Grundstücksflächen je Versiegelungsart, welche zum Zeitpunkt der Abfrage in die öffentliche Abwasseranlage, auch mittelbar infolge des natürlichen Gefälles einleiten,

- ob Niederschlagswasser vollständig, teilweise oder nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird,
- zum Verbleib des Niederschlagswassers, das nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird,
- zu Art und Volumen von Regenwasserspeicher- und Versickerungsanlagen sowie der an die Anlage angeschlossenen Fläche,
- zur Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser z.B. im Haushalt,
- zur Beantragung oder Vorliegen einer wasserrechtlichen Genehmigung der Versickerung oder Einleitung in Gewässer,

zu erteilen.

§ 20 Inkrafttreten

| lfd. Nr. | Bezeichnung | Geänderte Vorschrift | Veröffentlichung | Fundstelle | Inkrafttreten |
|----------|----------------------------------|--|------------------|--------------------------------------|---------------|
| 1 | BGS-EWS | | 19.05.2004 | Amtsblatt des Landkreises Gotha | 01.01.2003 |
| 2 | 1. Änderungs-satzung zur BGS-EWS | - § 3 - § 5 (2b) bb - § 5 (3c) - § 8 (3) neu eingefügt - § 13 (1) - § 13 (3) - § 19 S. 2 neu eingefügt | 19.12.2005 | Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51/2005 | 01.01.2005 |
| 3 | 2. Änderungs-satzung zur BGS-EWS | - § 7 | 26.11.2007 | Thüringer Staatsanzeiger Nr. 48/2007 | 27.11.2007 |
| 4 | 3. Änderungs-satzung zur BGS-EWS | - § 3 - § 5 (2b) bb - § 5 (3c) - § 8 (3) - § 13 (1) - § 13 (3) - § 19 S. 2 | 10.12.2009 | Amtsblatt des Landkreises Gotha | 01.01.2005 |
| 5 | 4. Änderungs-satzung zur BGS-EWS | - § 11 - § 12 (1) - § 13 | 28.11.2013 | Amtsblatt des Landkreises Gotha | 01.01.2013 |

| | | | | | |
|---|---------------------------------|---|------------|---------------------------------|------------|
| | | <ul style="list-style-type: none">- § 13 a (neu eingefügt)- § 14 (2)- § 16 (1)- § 17 (1)- § 18 (1)- § 19 (2) neu eingefügt | | | |
| 6 | 5. Änderungssatzung zur BGS-EWS | <ul style="list-style-type: none">- § 12- § 13 Abs. 2 Satz 2 redaktionell angepasst- § 13 Abs. 4 Satz 7 redaktionell angepasst- § 13a Abs. 1- § 14 Abs. 2 | 02.03.2017 | Amtsblatt des Landkreises Gotha | 01.01.2017 |
| 7 | 6. Änderungssatzung zur BGS-EWS | § 5 Abs. 2 b) bb) | 01.08.2019 | Amtsblatt des Landkreises Gotha | 02.08.2019 |